

HYGIENEKONZEPT

Das folgende Hygienekonzept regelt das Vorgehen für alle Organisationsformen der Präsenzbeschulung an der 70. Grundschule Dresden auf der Grundlage des § 28 b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vom 19.10.2021, mit Änderungen vom 05.11.2021 und dem Schulleiterschreiben vom 19.11.2021 durch den Sächsischen Staatsminister für Kultus. Alle Schülerinnen und Schüler werden altersangemessen über die folgenden Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrungen werden unmittelbar nach Aktualisierung der Vorgaben durchgeführt und weiterhin nach Bedarf durch die Lehrkräfte vorgenommen sowie aktenkundig im Klassenbuch vermerkt.

ABSTANDSREGELUNG

Gemäß der oben genannten Verordnung gilt der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht in Schulen und bei schulischen Veranstaltungen. Dennoch sollen Körperkontakte jeglicher Art nach Möglichkeit weiterhin vermieden werden. Um eine Durchmischung der einzelnen Lerngruppen und Klassen zu vermeiden, finden die Hofpausen durch veränderte Pausenzeiten und unterteilte Hofareale aktuell innerhalb des Klassenverbandes statt.

Um einen maximalen Abstand bei Begegnungen von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Klassen auf den Gängen sicherzustellen, gilt hier das „Rechtsfahrgebot“.

ZUGANGSREGELUNGEN für schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler und schulfremde Personen

Die Schule ist nur von Personen ohne nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion bzw. entsprechende Krankheits-symptome zu betreten sowie Personen, die innerhalb der vergangenen 14 Tage persönlichen und engen Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Darüber hinaus ist das **Betreten des Schulgeländes und -gebäudes nur** Personen gestattet, die durch eine **ärztliche Bescheinigung, einen vollumfänglichen Impfschutz, einen ärztlichen Nachweis über die Genesung (ab 28 Tage bis maximal sechs Monate nach positiven PCR-Test) oder** durch einen **Test, durchgeführt von einer offiziell anerkannten Teststelle** (berechtigte Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung), auf das Coronavirus SARS-CoV-2 **mit negativem Testergebnis** nachweisen, dass **keine Infektion** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung sowie das negative Testergebnis dürfen dabei nicht älter als 24 Stunden sein. **Auch wenn für vollständig Geimpfte oder Genesene keine Testpflicht besteht, wird die Testung auch für Geimpfte/ Genesene ausdrücklich empfohlen. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt.** (siehe Abschnitt Testpflicht) Das Zutrittsverbot gilt ebenfalls nicht beim kurzzeitigen Aufenthalt zum Bringen und Abholen von Schülerinnen und Schülern, wenn die Aufenthaltsdauer im Schulgebäude und auf dem Schulgelände 10 Minuten nicht überschreitet.

WICHTIGER HINWEIS: Für die Teilnahme an Sitzungen der **Schulkonferenz**, Sitzungen **von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung, Beratungsgesprächen** zwischen schulischem Personal und Personensorgeberechtigten sowie für den Zutritt zum Aufenthalt außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten **gelten ab sofort die oben genannten Zutrittsbeschränkungen.**

Weiterhin ist zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler sowie an der Schule Beschäftigte die Schule erst zwei Tage nach letztmaligem Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf SARS-CoV-2 hindeuten (*dazu zählen allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Geruchsstörungen, Geschmacksstörungen, Atemnot, starker Schnupfen sowie neu auftretender Husten*), wieder besuchen dürfen.

Ein früherer Zutritt ist nur mit ärztlicher Unbedenklichkeitserklärung möglich. Als allgemeine Richtlinie gelten weiterhin die *Hinweise zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen* vom 16.09.2020,

die Ihnen über Ihr Kind ausgehändigt wurden. **Bitte schicken Sie Ihr Kind nur gesund zur Schule!** Die Anwesenheit der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler sowie des entsprechenden Betreuungspersonals wird täglich in den Klassenbüchern zur Kontaktnachverfolgung dokumentiert. Eine Abmeldung vom Präsenzunterricht ist nur in Ausnahmefällen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests möglich.

Der **Zugang zur Schule ist schulfremden Personen** unter den oben beschriebenen Bedingungen gestattet. Nach Betreten der Schule durch schulfremde Personen ist umgehend das Personal zu informieren. Dabei ist **während des gesamten Aufenthalts** auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden eine **Mund- und Nasenbedeckung zu tragen** und der nötige **Mindestabstand** einzuhalten. Sollte der Maskenpflicht nicht Folge geleistet werden, muss das Schulgelände umgehend verlassen werden.

Bei Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hinweisen, ist der Zutritt nur mit Unbedenklichkeitserklärung (ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis usw.) möglich.

Die genehmigte Anwesenheit von schulfremden Personen in der Schule wird auf einer entsprechenden Liste dokumentiert und zur möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten einen Monat aufbewahrt.

SCHULBESUCHSPFLICHT

Es besteht ab dem 22.11.2021 wieder die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht abzumelden. **Sollte Ihr Kind vom Präsenzunterricht fernbleiben, informieren Sie die Klassenlehrkraft umgehend schriftlich darüber.** Bitte berücksichtigen Sie, dass beim Fernbleiben vom Präsenzunterricht keine Parallelbeschulung durch die verantwortliche Lehrkraft vorgenommen wird, sondern Eltern mit ihren Kindern in **Eigenverantwortung Unterrichtsinhalte bearbeiten.**

TESTPFLICHT

Weiterhin unterliegen Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen einer regelmäßigen Testpflicht, um das Schulgelände betreten bzw. am Präsenzunterricht teilnehmen zu dürfen. **Die Testung der Lehrkräfte erfolgt ab dem 22.11.2021 wieder dreimal wöchentlich außerhalb der Unterrichtszeiten** in Anwesenheit mindestens einer Vertrauensperson in der Schule. **Die Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler** wird unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes **ab dem 22.11.2021 ebenfalls dreimal wöchentlich, immer montags, dienstags und donnerstags** umgesetzt. Bezüglich der Testungen gelten folgende schulinterne Regelungen:

- Die Lehrkräfte belehren die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse bzgl. der Testdurchführung und des Umgangs mit Testergebnissen.
- Die Lehrkräfte leiten die Schülerinnen und Schüler zur Testdurchführung an.
- Die Lehrkräfte sorgen für die Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen und beaufsichtigen die Schülerinnen und Schüler bei der Testdurchführung, nehmen jedoch selbst keine medizinischen Handlungen vor.
- Die Testdurchführung innerhalb der Klassen erfolgt fortan in einem Durchgang. **Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind pünktlich um 7:30 Uhr vor Ort ist!**
- Die **Testdurchführung** bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern kann **nur** vorgenommen werden, **wenn eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.**
- Die Testpflicht in der Schule entfällt, wenn die entsprechenden Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung einer für die Abnahme von Tests zuständigen Stelle (berechtigte Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung) vorweisen können. Die Testdurchführung darf dabei nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
- **Aufgrund der stetig steigenden Infektionszahlen in Dresden und dem Erreichen der Überlastungsstufe in Sachsen macht die Schulleitung von ihrem Hausrecht Gebrauch und ordnet die Testdurchführung an der 70. Grundschule ab dem 22.11.2021 mit vorheriger Information und Einwilligung der jeweiligen Personensorgeberechtigten auch für Schülerinnen**

und Schüler unter 7 Jahren im Sinne des Infektionsschutzes und zur Gesunderhaltung aller an.

- Bei positivem Testergebnis werden die entsprechenden Schülerinnen und Schüler in einem separaten Raum beaufsichtigt. Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich informiert und sind zur sofortigen Abholung verpflichtet. Personensorgeberechtigte und Schule sind im Fall, dass das positive Testergebnis durch einen Arzt bestätigt wird, beide zur Meldung des positiven Testergebnisses beim Gesundheitsamt verpflichtet.

Daraus resultierende Maßnahmen werden fallspezifisch und situationsbedingt für die Kontaktpersonen in Schule mit der positiv getesteten Person abgeleitet.

PERSÖNLICHE HYGIENE

Nach Betreten der Schule sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen. Dazu können die Waschbecken in den jeweiligen Klassenräumen und in dem der einzelnen Klasse zugewiesenen Toilettenraum der Schule genutzt werden. Die Türen der Unterrichtsräume sind fortan nur noch durch die Lehrkräfte zu öffnen und schließen, um zusätzliche Kontaktflächen zu reduzieren. Die Türen zu den Sanitäreinrichtungen bleiben aus diesem Grund fortwährend offenstehen. Weiterhin ist die beschriebene Handhygiene fest im Schulalltag integriert, u.a. vor dem Einnehmen von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen sowie nach Kontakt mit Abfällen.

Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.

Der Austausch von Speisen und Getränken der Schülerinnen und Schüler ist nicht gestattet. Anlässlich der Geburtstage von Schülerinnen und Schüler darf nur separat **Abgepacktes** mitgebracht werden.

Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule Beschäftigten sind dazu verpflichtet, eine medizinische Mund- und Nasenbedeckung sowie einen entsprechenden Ersatz mit sich zu führen.

Eine **Maskenpflicht für Personal sowie Schülerinnen und Schüler an Primarschulen in den Unterrichtsräumen** besteht nicht.

Die Schülerinnen und Schüler sind allerdings dazu angehalten, beim Betreten des Schulgebäudes, beim Aufenthalt in den Gängen sowie während der Testdurchführung bis zu deren Abschluss eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch unbedingt beim nahen Herantreten an die Lehrkräfte sowie für den Wartebereich des Speiseraums und am Buffet bei der Ausgabe von Speisen.

Sollten Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigte grundsätzlich von der Maskenpflicht befreit sein, muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Sollten die Betroffenen unbeabsichtigt keine medizinische Mund- und Nasenbedeckung bei sich führen, erhalten sie ein Exemplar einmalig zugeteilt.

LÜFTUNGSKONZEPT

Alle Unterrichtsräume werden regelmäßig durch die unterrichtenden Lehrkräfte gelüftet. Dabei werden die Fenster und Türen mindestens alle 20 Minuten für 3 Minuten (spätestens 30 Minuten nach Unterrichtsbeginn) weit geöffnet, um die Ansteckungsgefahr durch Aerosole und Tröpfchen zu minimieren. Zur Vermeidung von Erkältungskrankheiten ist es Schülerinnen und Schülern deshalb gestattet, am Platz eine zusätzliche Jacke (Fleecejacken werden empfohlen) zu tragen.

In den Pausen werden die Fenster nur dann ganz geöffnet, wenn eine Aufsichtsperson anwesend ist.

Die Lehrkräfte gewährleisten die regelmäßige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über die Gefahren durch geöffnete Fenster sowie das Tragen angemessener Kleidung.

Bei der Versammlung der Beschäftigten im Lehrerzimmer sowie während Besprechungen in weiteren Räumlichkeiten werden das Lüftungskonzept sowie die Abstandregelung eingehalten.

REINIGUNGSKONZEPT

Alle Räume (insbesondere Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden, Tische) werden täglich angemessen durch die Reinigungskräfte gereinigt. Technisch-mediale Geräte werden nach jeder Nutzung gründlich gereinigt.

UNTERRICHTSORGANISATION, GTA UND FÖRDERANGEBOTE

Gemäß den Vorgaben des sächsischen Kultusministeriums wird ab dem 29.11.2021 in der Primarstufe wieder im eingeschränkten Regelbetrieb, d.h. nach dem Konzept der festen Klassen/ Gruppen, unterrichtet. In der Schulwoche vom 22. – 26.11.2021 werden die Schülerinnen und Schüler jeweils von ihrer Klassenleitung über die Unterrichtszeiten am Folgetag sowie zum Wochenende über die Unterrichtsorganisation ab dem 29.11.2021 informiert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb eine gewisse Vorlaufzeit benötigt und die Informationen deshalb nur kurzfristig an Sie herangetragen werden können. Vielen Dank!

Das Bildungsangebot im eingeschränkten Regelbetrieb berücksichtigt alle im Lehrplan vorgesehenen Fächer an Grundschulen. Die Potenziale aller Fächer werden dafür verantwortungsvoll und nach den Möglichkeiten des Einsatzes der Lehrkräfte genutzt. Eine Umverteilung der Stundentafel zugunsten der Kernfächer (Deutsch, Mathematik, Sachunterricht sowie Englisch ab Klasse 3) ist nicht mehr vorgesehen.

Der Sportunterricht im Primarbereich ist weiterhin möglich. Dieser findet vorzugsweise im Freien statt. Sorgen Sie dementsprechend für das Vorhandensein von kurzer und langer Sportkleidung. Die Lehrkräfte sind weiterhin dazu angehalten, abwechslungsreiche und umfassende Bewegungsangebote in den Schulalltag zu integrieren.

Der Schwimmunterricht findet bis zum Jahresende für die 3. Klassen statt – die Schülerinnen und Schüler werden zu den hierfür geltenden Hygienebestimmungen entsprechend belehrt. Ab Januar 2022 werden voraussichtlich die 2. Klassen am Schwimmunterricht teilnehmen.

Die Ganztagsangebote (GTA) am Nachmittag werden vorerst eingestellt. Die Förderangebote im Förderband finden ebenfalls nicht mehr statt. Stattdessen verbleiben die Schülerinnen und Schüler dienstags in der 1. Unterrichtsstunde im Klassenverband.

SCHULVERANSTALTUNGEN (Projekttag, Elternarbeit usw.)

Klassenübergreifende Projekte, Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten, Schulfahrten sowie Unterrichtsgänge sind vorerst nicht mehr möglich.

Elterngespräche können nur noch in dringenden Fällen und nach Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft unter Berücksichtigung der oben genannten Zutrittsregelungen in der Schule stattfinden. Es wird empfohlen, auf digitale Formate auszuweichen oder die Gespräche zu verlegen.

Stand: 21.11.2021, gültig ab: 22.11.2021

gez. Schulleitung, Sicherheitsbeauftragte, Örtlicher Personalrat der 70. Grundschule Dresden